

Satzung

Moderner Fünfkampf Hamburg (M5KHH) e. V.

Verband für Mehrkampfsportarten

§ 1 Name und Sitz

1.1 Der Verband führt den Namen Moderner Fünfkampf Hamburg e. V. - Verband für Mehrkampfsportarten (**M5KHH**).

1.2 Der Verband wird in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen ständigen Sitz in Hamburg.

1.3 Das Geschäftsjahr des Verbands ist das Kalenderjahr.

1.4 Der Verband strebt die Mitgliedschaft im Deutschen Verband für Modernen Fünfkampf (**DVMF**) e. V. an.

1.5 Der Verband strebt die Mitgliedschaft im Hamburger Sportbund (**HSB**) e. V. an.

1.6 Der Verband strebt eine enge Zusammenarbeit mit anderen, verwandten Fachverbänden (v. a. Fechten, Leichtathletik, Reiten, Schießen, Schwimmen, Triathlon, Turnen) in / bei Maßnahmen, Training und Wettkämpfen für seine aktiven Sportler:innen sowie bei der Aus- und Fort- und Weiterbildung von Übungsleiter:innen, Trainer:innen, Kampfrichter:innen, Amtsträger:innen und anderen an.

1.7 Der Verband strebt eine Zusammenarbeit mit der Eliteschule des Sports, der Stadtteilschule Alter Teichweg, sowie mit weiteren Schulen an, um ein optimales Umfeld für leistungsorientierte Schüler:innen zu schaffen sowie den School-Biathle Wettkampf weiter zu verbreiten.

1.8 Der Verband sieht sich

- dem Jugendschutz,
- der Integration sowie Inklusion und der Schaffung weitestgehender Barrierefreiheit und
- dem Kampf gegen jegliche Formen von Manipulation und Doping

verpflichtet und erkennt die entsprechenden Vorgaben und Sanktionsrichtlinien des **IOC**, der **WADA**, der **UIPM**, des **DVMF**, des **DOSB** und des **HSB** als verbindlich an.

§ 2 Zweck und Aufgaben

2.1 Zwecke des Verbands sind

- die Förderung und Pflege des Amateur-, Breiten- und Leistungssports,
- die Förderung der Jugendhilfe und der Jugendbildung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, einschließlich der
- Initiierung von Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor jeder Art von Gewalt und Missbrauch,
- die Bekämpfung von Manipulation und des Dopings und das Eintreten für präventive und repressive Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener Mittel und/oder Methoden unterbinden.

2.1.1 Insbesondere sollen die Sportart

- Moderner Fünfkampf und deren einzelne Disziplinen und Ausprägungen (z. B. olympisch oder classic; Friesenkampf, Jahn-Wettkampf, Winter-Pentathlon etc.) und verwandte Mehrkampfsportarten wie
- Tetrathlon,
- Triathle,
- Biathle,
- Laserrun und
- OCR / Ninja Warrior

sowie ggf. zukünftig weitere Entwicklungen aus diesen oder für diese Sportarten / Disziplinen, in Präsenz und in ihrer virtuellen Form (E-Sports)

sowie Betätigungen in ihren schulischen, breiten-, gesundheits- und parasportlichen / paralympischen und weiteren barrierefreien, inklusiven und diversen Formen gefördert werden.

2.1.2 Dies geschieht unter besonderer Berücksichtigung einer fairen, inklusiven, integrativen und diversen, möglichst barrierefreien, manipulations- und dopingfreien und umweltverträglichen Sportausübung.

2.2 Der Verband ist die gemeinsame Basis für alle aktiven und passiven Sportler:innen und Förderer:innen dieser Sportarten und Disziplinen, als Einzelsportler:innen, wie als Mitglieder in Vereinen oder Abteilungen/Sparten.

2.3. Der Verband hat die Aufgaben,

- für seine Sportarten und Disziplinen zu werben,
- die aktiven Sportler: innen in sportlicher und pädagogischer Hinsicht zu fördern, auszubilden, zu betreuen,
- zu diesem Zweck eigene Veranstaltungen durchzuführen und die Teilnahme an Wettkämpfen zu ermöglichen.

Darüber hinaus hat der Verband die Aufgabe, durch Trainingsmaßnahmen, Schulungen/ Lehrgänge und Aus-, Fort- und Weiterbildung von Sportler:innen, Trainer:innen und Kampfrichter:innen und allen anderen am Sport- und Verbandsbetrieb Beteiligten diese Personen und den Sport und die außersportliche Bildung zu fördern und weiterzuentwickeln.

Der Verband hat die Aufgabe, die zur Ausübung der Sportarten/Disziplinen erforderlichen Lizenzen zentral zu beantragen und nach Zahlung der Lizenzgebühren an den Verein bzw. an die Einzelmitglieder zu verteilen.

Zudem hat er die Gültigkeit von laufzeitgebundenen Bescheinigungen (z. B. Erste-Hilfe, erweiterte Führungszeugnisse etc.) und Lizenzen (z. B. für Übungsleiter:innen/Trainer:innen usw.) zu monitoren, an ihre Verlängerung zu erinnern und / oder zu ihrer Erweiterung zu motivieren.

Der Verband hat weiterhin die Aufgabe, Stützpunkte, Trainingszentren, Leistungszentren/ Leistungsstützpunkte und Zentren für Nachwuchsleistungssport zu initiieren, entsprechende Auszeichnungen auf Beschluss seines Präsidiums zu vergeben und diese Institutionen zu fördern.

Der Verband hat die Aufgabe, besondere Leistungen für den Verband zu würdigen und zu ehren – beispielsweise durch die Verleihung von Ehrenurkunden, Ehrennadeln etc.

Näheres dazu regelt eine Ehrenordnung, die vom Verbandstag beschlossen wird.
Der Verband hat durch sein Präsidium die Zusammenarbeit mit anderen Fach- und Landesverbänden zu initiieren, zu pflegen und zu fördern.

2.4 Der Verband und seine Mitglieder wenden sich ausdrücklich gegen jegliche Diskriminierung in Bezug auf Rasse, Ethnie, Nationalität, Religion, Weltanschauung, Alter, Geschlecht, sexuelle Identität, Beeinträchtigung oder Körperlichkeit.

§ 3 Einkünfte, Vermögen und Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

3.2 Der Verband verfolgt ausschließlich die in dieser Satzung in § 2 unter den Punkten 2.1 bis 2.4 aufgeführten Zwecke und damit verbundenen Aufgaben.

3.3. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.4 Die Mittel des Verbands aus Beiträgen, Spenden, Startgeldern und sonstigen Einnahmen sind für die satzungsgemäßen, gemeinnützigen Zwecke des Verbands gebunden und ausschließlich dafür zu verwenden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
Im Übrigen gilt § 10.2 dieser Satzung.

3.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.6 Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verband keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

3.7 Auf Beschluss des Verbandstags/Verbandsrats darf der Verband Angehörigen seines Präsidiums, Mitgliedern anderer Organe oder Funktionsträger:innen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Mitglied des Verbands kann jede natürliche Person (als Einzelmitglied) und jede juristische Person, also gemeinnützige Vereine bzw. Abteilungen/Sparten, werden, welche die in dieser Satzung § 2 unter Punkt 2.1.1 genannten Sportarten oder deren Disziplinen betreiben, betreiben wollen oder diese fördern wollen.

4.2 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium.

4.2.1 Lehnt das Präsidium eine Aufnahme ab, entscheidet auf Antrag der nächste Verbandstag.

Die Entscheidung und eine Begründung ist der/dem Antragsteller:in mitzuteilen.

4.3 Der Verband besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Aktive Sportler:innen,
- passive/fördernde,
- außerordentliche,
- Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Senior:innen, als Einzelmitglieder und/oder als Mitglied eines gemeinnützigen Vereins oder einer Abteilung/Sparte eines gemeinnützigen Vereins sowie
- gemeinnützigen Vereinen/Abteilungen/Sparten, die eine oder mehrere der genannten Sportarten/Disziplinen betreiben oder betreiben wollen.

Außerdem sind Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident:innen Mitglieder des Verbands.

4.3.1 Das Präsidium kann dem Verbandstag/Verbandsrat Einzelmitglieder und fördernde Mitglieder zur Ernennung als Ehrenmitglieder, bzw. ehemalige Präsident:innen als Ehrenpräsident:innen vorschlagen.

Der Verbandstag kann Präsidiumsmitglieder nach deren Ausscheiden aus dem Präsidium auf Antrag zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenpräsident:innen ernennen.

4.4 Aktive Mitglieder sind diejenigen, welche den Modernen Fünfkampf oder die in dieser Satzung § 2 unter Punkt 2.1.1 aufgeführten Sportarten oder Disziplinen in Training und/oder Wettkampf betreiben.

Passive / Fördernde Mitglieder unterstützen den Verband durch ihre Beiträge und/oder ihren persönlichen, sächlichen oder zeitlichen Einsatz.

Außerordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die die genannten Voraussetzungen – v.a. die Gemeinnützigkeit – nicht bzw. noch nicht erfüllen; sie verfügen nicht über ein Stimmrecht.

Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident:innen sind beitragsfreie Mitglieder mit Stimmrecht.

4.5 Für die Aufnahme minderjähriger Einzelmitglieder ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter:innen erforderlich.

4.6 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds, bei juristischen Personen durch deren Auflösung oder die Auflösung des Verbands.

4.7 Der Austritt ist Vereinen jeweils zum 31.12. des Kalenderjahres möglich. Er ist dem Präsidium schriftlich bis spätestens zum 31.10. des laufenden Mitgliedszeitraums mitzuteilen. Einzelmitglieder / natürliche Personen können jeweils zum 30.6. oder zum 31.12. des Kalenderjahres austreten. Der Austritt ist dem Präsidium schriftlich bis spätestens zum 30.4., bzw. 31.10. des laufenden Mitgliedszeitraums mitzuteilen.

Die Beitragspflicht für den laufenden Mitgliedszeitraums bleibt davon unberührt bestehen.

4.8 Mitglieder, welche die Interessen oder Ziele des Verbandes grob verletzen, oder den Zielen des Verbandes zuwiderhandeln, können ausgeschlossen werden.

Das Gleiche gilt für Mitglieder, die trotz Mahnung mit ihrer Beitragszahlung mehr als 6 Monate in Verzug geraten.

4.8.1 In diesem Fall ist das Mitglied vor dem Ausschluss anzuhören.

4.8.2 Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Nennung der Gründe per Einwurf/Einschreiben zuzustellen.

4.8.3 Das Mitglied kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Berufung beim Präsidium einlegen.

Über die Berufung entscheidet der nächste Verbandstag.

Dessen Entscheidung ist endgültig.

Der Gerichtsweg ist ausgeschlossen.

4.9 Die Mitgliedschaft kann auch durch eine Streichung aus der Mitgliederliste beendet werden. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Präsidiums, wenn das Mitglied mit seinen Beiträgen im Verzug ist und diese auch nach schriftlicher Mahnung durch das Präsidium nicht innerhalb von drei Monaten nach Absendung der Mahnung an die letztbekannte Anschrift des Mitglieds voll entrichtet sind.

In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden.

§ 5 Beiträge, Gebühren und Umlagen

5.1 Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern einen Beitrag.

5.2 Der Verbandstag beschließt eine Beitragsordnung.
Die Höhe des Beitrags wird durch den Verbandstag oder den Verbandsrat festgelegt.

5.3 Die Höhe des Beitrags der Mitgliedsvereine richtet sich nach der Anzahl der von ihnen zum Stichtag gemeldeten aktiven und passiven Mitglieder.

5.4 Der Verband erhebt eine Aufnahmegebühr.
Die Höhe und Einzelheiten z. B. zur Fälligkeit werden vom Verbandstag festgelegt.

5.5 Der Beitrag ist unaufgefordert im Voraus zu entrichten.
Es können unterschiedliche, gestaffelte Beiträge z. B. für Breiten- und Leistungssportler:innen, für aktive oder passive Mitglieder oder für unterschiedliche Altersklassen etc. festgelegt werden.
Einzelheiten dazu und zur Fälligkeit legt der Verbandstag fest.

5.6 Das Präsidium kann zur Erfüllung des Verbandszwecks Umlagen erheben.

5.7 Die Umlagen, ihre Höhe und Fälligkeit werden vom Verbandstag beschlossen.

5.8 Umlagen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs verwendet werden, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht gedeckt werden kann.

5.9 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen sind von den Mitgliedern durch Teilnahme am Lastschriftverfahren zu entrichten; das Präsidium ist berechtigt, dazu bestehende rechtsformale Fristen auf das Mindestmaß zu kürzen.

5.10 Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident:innen sind beitragsfrei.

§ 6 Organe und ihre Zusammensetzung

Organe des Verbands sind:

6.1 Der Verbandstag (= Mitgliederversammlung)

6.4 Der Verbandsrat

6.5 Das Präsidium

6.6 Die Jugendversammlung

6.7 Das Schiedsgericht

6.8 Die Kassenprüfung

6.1.1 Der Verbandstag ist das höchste Organ des Verbands.

6.1.2 Der Verbandstag findet alle zwei Jahre statt. Der Verbandstag soll im 1. Quartal des laufenden Jahres stattfinden.

6.1.3 Der/die Präsidiumsvorsitzende beruft den Verbandstag durch Brief oder in Textform gehaltene E-Mail an die letztbekannte (E-Mail-)Adresse der Mitglieder und/oder Veröffentlichung in den Verbandsorganen/Social Media Präsenzen des Verbands, unter Vorlage einer Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens sechs Wochen ein.

6.1.4 Das Präsidium kann beschließen, den Verbandstag bzw. Verbandsrat virtuell, ohne physische Präsenz der Mitglieder bzw. ihrer Vertreter:innen, abzuhalten, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt.

Dieses gilt auch für bereits einberufene Verbandstage.

6.1.5 Jeder satzungsgemäß einberufene Verbandstag bzw. Verbandsrat ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder bzw. vertretenen Stimmen.

6.1.6 Die Leitung des Verbandstages obliegt der/dem Präsidiumsvorsitzenden, im Verhinderungsfall stellvertretend der/dem zur/zum stellvertretenden Präsident:in gewählten Vizepräsident:in.

Beispielsweise zur Durchführung der Wahlen wird eine dritte Person mit der Veranstaltungs-/Wahlleitung beauftragt.

6.1.7 Die Aufgaben des Verbandstags sind:

- Entgegennahme der Geschäfts- und /Rechenschaftsberichte,
- Annahme der Tagesordnung,
- Satzungsänderungen,
- Entlastung des Präsidiums,
- Wahlen der/des Präsident:in und der Vizepräsident:innen,
- Wahl des Schiedsgerichts,
- Wahl der Kassenprüfer:innen,
- Festlegung der Beiträge und
- Beschlussfassung über Umlagen,
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
- Beschlussfassung über fristgerecht vorliegende Anträge.

6.1.8 Anträge zum Verbandstag (bzw. zum Verbandsrat) müssen spätestens einen Monat vor der Veranstaltung beim Präsidium eingegangen sein, damit sie auf elektronischem oder postalischem Wege den Mitgliedern vorab vorgelegt und in der Tagesordnung ergänzt werden können.

6.1.9 Abweichend von § 32 Abs. 1 S 2 BGB können später eingehende Anträge - ausgenommen Anträge zur Satzungsänderung - nur dann behandelt werden, wenn für deren Behandlung ein dringendes Regelungsbedürfnis noch im Rahmen dieses Verbandstages besteht und es von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder bejaht wird. Anträge, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, können nicht behandelt werden.

6.2 Außerordentliche Verbandstage können jederzeit auf Mehrheitsbeschluss des Präsidiums, wenn es das Interesse des Verbands erfordert, oder wenn ein Drittel der Mitglieder unter Bekanntgabe des Zwecks und der Gründe dies vom Präsidium verlangt, einberufen werden. Die Einberufung muss unter Vorlage der Tagesordnung und Nennung des Zwecks und der Gründe mit einer Frist von 14 Tagen erfolgen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für den Verbandstag.

6.3 Das Protokoll des Verbandstages ist von der/dem Protokollführenden und der/dem Präsidiumsvorsitzenden zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Mitgliedern zeitnah, vorzugsweise elektronisch oder ersatzweise in Papierform, zur Verfügung zu stellen. Ab dem Datum der Veröffentlichung / Zustellung haben die Mitglieder eine Einspruchsfrist von vier Wochen. Ein Einspruch muss schriftlich erfolgen. Wird innerhalb dieser Frist kein Einspruch erhoben, gilt das Protokoll als angenommen.

6.4 Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung oder Verschmelzung des Verbandes können nur von einem Verbandstag vorgenommen werden.

6.5. Der Verbandsrat kommt in den Jahren ohne Verbandstag, zusammen. Seine Zusammensetzung und Stimmverhältnisse entsprechen den Regelungen für den Verbandstag. Er übernimmt dessen Aufgaben mit Ausnahme der Wahlen.

6.5.1 Der Verbandsrat entscheidet insbesondere auf Vorschlag der/des Vizepräsident:in für Finanzen über die Verwendung der Haushaltsmittel.

6.5.2 Der Verbandsrat in den Jahren ohne Verbandstag kann bei Bedarf durch einen außerordentlichen Verbandstag ersetzt werden.

6.5.3 Verbandstag und Verbandsrat können vakante Ämter auf Vorschlag des Präsidiums oder der anwesenden Mitglieder kommissarisch bis zum nächsten regulären Wahltermin für die betreffende/n Funktion/en besetzen. Die Zustimmung des Verbandstages / Verbandsrats kann auch schriftlich oder elektronisch erteilt werden.

6.6 Das Präsidium besteht aus folgenden Mitgliedern:

- der/dem Präsidiumsvorsitzende/n (= Präsident:in),
- der/dem Vizepräsident:in Finanzen,
- der/dem Vizepräsident:in Sport,
- der/dem Vizepräsident:in Inneres,
- der/dem Vizepräsident:in Äußeres,
- der/dem Vizepräsident:in Bildung,
- der/dem Vizepräsident:in Jugend,
- der/dem Vizepräsident:in Diversity,
- der/dem Vizepräsident:in Masters sowie
- je ein/e Vertreter:in der Athlet:innen.

Unter den Vizepräsident:innen wird ein/e stellvertretende Präsidiumsvorsitzende/r gewählt.

Solange noch nicht ausreichend viele Personen zur Besetzung dieser Ämter zur Verfügung stehen, können deren Aufgaben zusammengefasst werden. Näheres regelt das Präsidium in seiner Geschäftsordnung.

In beratender Funktion können vom Präsidium Beauftragte z. B. für die einzelnen Sportarten und Disziplinen oder für Kinderschutz hinzuoptiert werden.
6.6.1 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Präsidiumsvorsitzende und die/der stellvertretende Präsidiumsvorsitzende. Jede/r von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt.
6.6.2 Die Amtszeit der Präsidiumsmitglieder beträgt 2 Jahre. Das Präsidium bzw. seine Mitglieder bleibt/bleiben bis zu ihrer/seiner Neuwahl im Amt. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.
6.6.3 Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.
6.6.4 Die/der Präsident:in und die/der stellvertretende Präsident:in vertreten den Verband nach außen und innen. Weitere Vizepräsident:innen können von ihnen mit Vertretungsaufgaben, z. B. in ihren spezifischen Zuständigkeitsbereichen, beauftragt und bevollmächtigt werden.
6.6.5 Das Präsidium kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben für sich und weitere Organe innerhalb des Rahmens der Satzung weitere Ordnungen ohne Satzungsänderungscharakter (z. B. Beitrags-, Finanz- oder Medienordnung o. ä.) erlassen sowie Beauftragte benennen und diese kooptieren.
6.7 Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Verbandsjugend. Zur Verbandsjugend zählen alle Kinder, Jugendlichen und Heranwachsende bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, bzw. die nach den Definitionen des DOSB, des HSB und des DVMF oder der UIPM unter "Jugendliche" zu verstehen sind. Stimmberechtigt sind hier alle Kinder und Jugendlichen ab dem Alter von 12 Jahren bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.
6.7.1 Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr, jeweils vor dem Verbandstag oder Verbandsrat zusammen.
6.7.2 Die Jugendversammlung hat die Aufgaben, - eine/n Vizepräsident:in Jugend, die/der mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben muss, und - eine/n Stellvertreter:in zu wählen, - sich eine Jugendordnung zu geben, - einen Jugendausschuss zu wählen, dessen Aufgaben und Zusammensetzung sich aus der Jugendordnung ergeben, sowie - über die Verwendung des Jugendetats eigenständig zu beschließen.
6.7.3 Die Jugendversammlung wählt eine/n Vizepräsident:in Jugend als Mitglied im Präsidium des Verbands. Die/der gewählte Vizepräsident:in Jugend wird vom Verbandstag bzw. vom nächsten Verbandsrat bestätigt.
6.8 Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen, die nicht zeitgleich dem Präsidium angehören dürfen. Es wählt sich eine/n Vorsitzende/n, die/der das Schiedsgericht gegenüber dem Präsidium und dem Verbandstag/Verbandsrat vertritt. Es gibt sich eine Ordnung, die vom Verbandstag genehmigt werden muss.
6.9 Die zwei Kassenprüfer:innen werden vom Verbandstag gewählt, um die laufende Kassenführung des Verbands zu überwachen.
6.9.1 Die Amtszeit der Kassenprüfer:innen beträgt zwei Jahre.
6.9.2 Eine Wiederwahl ist zulässig.
6.9.3 Die Kassenprüfer:innen haben die Aufgabe, die Geschäftsführung des Verbands auf der Grundlage des für das jeweilige Geschäftsjahr beschlossenen Haushaltsplans einschließlich der satzungsgemäßen Verwendung des Jugendetats zu überprüfen und der Mitgliederversammlung (Verbandstag bzw. Verbandsrat) jährlich Bericht darüber zu erstatten.

6.9.4 Die Kassenprüfenden sind berechtigt, die Vorlage sämtlicher Rechnungsunterlagen und Belege zu verlangen.

§ 7 Wahlen und Abstimmungen

7.1 Alle Wahlen erfolgen geheim.

Gibt es nur einen Vorschlag oder eine/n Kandidat:in, kann durch Handzeichen gewählt werden, sofern kein Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt.

7.2 Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

7.3 Eine Abstimmung "en bloc", z. B. für ein komplettes Präsidiumsteam oder gemeinsam für mehrere Vizepräsident:innen, ist möglich, sofern kein Mitglied eine Einzelabstimmung beantragt. Dies ist im Vorfeld der jeweiligen Wahl als Beschluss zu fassen.

7.4 Stimmberechtigt bei Verbandstag und Verbandsrat sind alle Einzelmitglieder gemäß § 4 Punkt 4.3 dieser Satzung, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten Mitglied des Verbands sind.

Für die Stimmberechtigung bei Jugendversammlungen gilt eine abweichende Regelung. Hier sind Kinder ab zwölf Jahren stimmberechtigt, wenn sie seit mindestens einem Jahr Mitglied des Verbands sind.

Änderungen können von der Jugendversammlung auf Antrag der/des Vizepräsident:in Jugend beschlossen werden.

Die Einzelmitglieder haben je eine Stimme.

Mitgliedsvereine / -abteilungen haben als juristische Personen, vertreten durch ihre bevollmächtigten Delegierten, eine Grundstimme plus Zusatzstimmen nach einem Verteilungsschlüssel (z.B. eine Stimme pro angefangene 10 Mitglieder oä.), der vom Verbandstag festgelegt wird und der eine Obergrenze für die Anzahl der Zusatzstimmen enthält.

Grundlage für die Berechnung ist die von ihnen zum Stichtag 31.12. gemeldete Anzahl ihrer aktiven und passiven Mitglieder.

7.5 Stimmberechtigt sind außerdem die/der Präsident:in und die Vizepräsident:innen mit je einer Stimme.

7.6 Beauftragte des Präsidiums sind bei Abstimmungen, die den spezifischen Bereich ihrer Beauftragung betreffen, ebenfalls mit einer Stimme stimmberechtigt.

7.7 Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung oder Verschmelzung des Verbands können nur durch einen Verbandstag vorgenommen werden und bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Beschlüsse zur Änderung des Vereinszwecks benötigen eine Mehrheit von 3/4 aller Verbandsmitglieder.

7.8 Abstimmungen können

- in Form einer Präsenzversammlung mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder,
- im Wege einer Online-Versammlung,
- im Rahmen einer Telefonkonferenz,
- im Rahmen einer Hybridveranstaltung oder
- ohne Versammlung in Form eines Umlaufverfahrens erfolgen.

Unabhängig von der Art der Durchführung erfolgt eine schriftliche Dokumentation der Abstimmung.

Entsprechend ist das protokollierte Ergebnis der jeweiligen Abstimmung noch während der Veranstaltung vor allen Teilnehmer:innen zu wiederholen, um Missverständnissen vorzubeugen.

§ 8 Sport und Wettkampf und Antidoping

8.1 Der Verband / das Präsidium kann sich jederzeit über den Leistungsstand aller aktiv am Sportbetrieb Teilnehmenden informieren, zu deren Förderung geeignete Maßnahmen vorschlagen und durchführen.
Näheres regelt eine Sportordnung für die einzelnen Sportarten / Disziplinen.

8.2 Die/der Vizepräsident:in Sport als Vorsitzende/r, bildet zusammen mit der/dem Vizepräsident:in Diversity und der/dem Vizepräsident:in Jugend sowie – wenn diese Aufgaben besetzt werden konnten – mit den Beauftragten für die einzelnen Sportarten/Disziplinen einen Sportausschuss.

Langfristig soll dieser durch die leitenden Trainer:innen der Sportarten/Disziplinen ergänzt werden, wenn ihre Beauftragungsbereiche - z. B. bei Nominierungen o. ä. - betroffen sind. Die Vertreter:innen der Athlet:innen können – z. B. für Nominierungen - hinzuoptiert werden.

8.2.1 Der Sportausschuss berichtet dem Präsidium und dem Verbandstag/Verbandsrat.

8.3 Der Verband ist bestrebt, jährlich Landesmeisterschaften in seinen Sportarten/Disziplinen, für die einzelnen Alters-/Leistungsklassen und Kategorien (z. B. parasportliche/paralympische Schadensklassen etc.) durchzuführen.

8.3.1 Ort, Zeitpunkt und Zeitplan der Verbandsmeisterschaften werden vom Sportausschuss, ggf. in Abstimmung mit den örtlichen Organisatoren, festgelegt.
Sie können auf Grundlage der erforderlichen Voraussetzungen in Zusammenarbeit mit anderen Verbänden - sowohl Landesverbänden, als auch anderen Fachverbänden - vergeben und durchgeführt werden.

7.3.2 Aus organisatorischen Gründen - z. B. bei zu niedrigen Meldeergebnissen - können Wettbewerbe in den einzelnen Klassen zusammengefasst oder gestrichen werden.

7.4 Doping ist der Versuch einer nicht-physiologischen Steigerung der/des aktiv am Sportbetrieb Teilnehmenden, durch jedwede Anwendung von Dopingsubstanzen mit oder ohne Hilfe Dritter vor, während oder nach Training, Wettkampf oder Erholung.

Der Verband erkennt die Vorschriften der UIPM und des DVMF zur Durchführung von Antidopingkontrollen und zum Nachweis der Weiblichkeit von Wettkämpferinnen in der jeweils aktuell gültigen Fassung an; darin enthalten sind die geltenden Sanktionsbestimmungen.

§ 9 Datenschutz

9.1 Alle Organe des Verbands und seine Funktionsträger:innen sind verpflichtet, nach außen und gegenüber Dritten die gesetzlichen Bestimmungen der **DSGVO** in Verbindung mit dem Bundesdatenschutzgesetz und den dazu erlassenen Landesgesetzen zu beachten.

9.2 Alle Mitglieder sind damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben und Zwecke personenbezogene Daten seiner Mitglieder speichert und verbandsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen eine Mitgliedschaft oder mit denen eine Zusammenarbeit angestrebt wird, übermittelt.

9.3 Alle Mitglieder haben das Recht auf

- Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten,
- Berichtigung der über ihre Person gespeicherten Daten, wenn diese unrichtig sind,
- Sperrung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- Löschung der Daten bei ausscheiden aus dem Verband.

9.4 Den Organen des Verbands und allen Mitarbeitern des Verbands oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.

9.5 Der Verband gibt sich eine Löschornung, der die Löschfristen der personenbezogenen/personenbezieharen Daten entnommen werden können.

§ 10 Prävention gegen und Schutz vor sexualisierter Gewalt

10.1 Der Verband verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

10.2 Zur Umsetzung dieses Ziels bestimmt der Verbandstag eine fachlich und persönlich geeignete Person.

Näheres regelt eine vom Präsidium zu erlassende Ordnung.

§ 11 Auflösung, Aufhebung und Wegfall der Gemeinnützigkeit
11.1 Die Auflösung, Aufhebung oder Verschmelzung des Verbands kann nur auf Beschluss eines ausschließlich dafür einberufenen Verbandstags erfolgen.
11.1.1 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind; bei geringerer Anzahl an Stimmberechtigten muss eine neue Versammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
11.1.2 Für alle hier erforderlichen Beschlussfassungen ist eine Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
11.2 Bei Auflösung, Aufhebung oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Verbands an den Hamburger Sportbund (HSB) e. V., der dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Förderung des Sports zu verwenden hat. Leistungen an Mitglieder kommen nicht in Betracht.
11.3 Diese Fassung der Satzung vom 22.01.2023 wurde im Rahmen der Gründungsversammlung des Verbands am 22. Januar 2023 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister am XX.01.2023 in Kraft.
11.4 Gerichtsstand ist Hamburg.

Abkürzungsverzeichnis:

DOSB	Deutscher Olympischer Sportbund , Frankfurt am Main
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung
DVMF	Deutscher Verband für Modernen Fünfkampf e.V. , Darmstadt; nationaler Spitzenverband für Modernen Fünfkampf (& Tetrathlon, Triathle, Biathle, Laserrun usw.)
HSB	Hamburger Sportbund e.V. , Hamburg
IOC	International Olympic Committee , Internationales Olympisches Komitee, Lausanne
Moderner Fünfkampf	Olympische Mehrkampfsportart nach Baron Pierre de Coubertin, bestehend aus Reiten, Fechten, Schwimmen und Laserrun (Geländelauf im Kombination mit Laserpistolenschießen) in der Classic-Variante. Ab 2023 wird im Jugendbereich und nach den Olympischen Spielen 2024 in Paris in allen Klassen die Reitdisziplin im olympischen Fünfkampf durch OCR ersetzt; im Classic- und Breitensportbereich kann das Reiten Bestandteil bleiben.
OCR	Obstacle Course Race (Hindernislauf), ersetzt als neue fünfte Disziplin künftig das Reiten im olympischen Fünfkampf.
UIPM	Union Internationale du Pentathlon Modern , Monaco; Weltverband für Modernen Fünfkampf (& Tetrathlon, Triathle, Biathle, Laserrun usw.).
WADA	World Anti-Doping Agency , Weltantidopingagentur.

Namen und Unterschriften der Gründungsmitglieder

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.

8.